



AMTSBLATT

DES LANDKREISES

GERMERSHEIM

Ausgabe 46/2025 vom 21. November 2025

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG

Die Arthur Henninger GmbH, Industriestraße 17, 76767 Hagenbach hat mit Antrag vom 29.11.2024 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 76767 Hagenbach, Industriestraße 17, Gemarkung Hagenbach, Flurstück 4771/30 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das beantragte Vorhaben ist gem. § 4 Abs. 1 i. V. m § 10 BImSchG ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Der Bekanntmachungstext kann vom 21.11.2025 bis 29.12.2025, auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim www.kreis-germersheim.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 28.11.2025 bis 29.12.2025, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt bei:

Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 – Bauen und Kreisentwicklung –
Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 2.19 (2.OG), Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim,
Tel. 07274/53352, während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 28.11.2025 bis 12.01.2026 bei der vorgenannten Behörde schriftlich oder elektronisch über folgende E-Mail-Adresse (j.schwarz@kreis-germersheim.de) vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde wird ein Erörterungstermin am 26.02.2025 um 9.00 Uhr im Deutschen Straßenmuseum, Zeughausstraße 10, 76726 Germersheim durchgeführt und kann bei Erforderlichkeit am nächsten Tag fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch, sofern der Erörterungstermin als Online-Konsultation oder Video-Konferenz stattfindet.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 1 und Abs. 4 bis 7 des UVPG und Anlage 1 Nr. 3.9.1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Es entstehen keine neuen Abfallströme

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden unterschritten und bleiben unverändert.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Dieser Bekanntmachungstext und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 und Abs. 4 bis 7 des UVPG sind während des genannten Auslegungszeitraums ebenfalls über das länderübergreifende UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de/rlp> verfügbar.

Germersheim, den 19.11.2025

gez.

Martin Brandl
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 21. November 2025 (E-Mail-Version!)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de